

Statuten



Junge Alternative Zug

Inhalt

I. WESEN	3
ART. 1 NAME, SITZ.....	3
ART. 2 ZWECK	3
ART. 3 ZUGEHÖRIGKEIT	3
II. MITGLIEDSCHAFT.....	3
ART. 4 BEITRITT	3
ART. 5 ZUGEHÖRIGKEIT	3
ART. 6 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
ART. 7 AUSTRITT	3
ART. 8 AUSSCHLUSS.....	3
ART. 9 EHRENMITGLIEDSCHAFT	3
ART. 10 EINSPRUCH.....	3
III. MITTEL UND HAFTUNG	4
ART. 11 EINNAHMEN.....	4
ART. 12 HÖHE DER MITGLIEDERBEITRÄGE	4
ART. 13 ERLASSEN DES MITGLIEDERBEITRAGES.....	4
ART. 14 KREDIT	4
ART. 15 HAFTUNG	4
IV. ORGANISATION	4
ART. 16 ORGANE.....	4
A) MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
ART. 17 EINBERUFUNG.....	4
ART. 18 KOMPETENZEN.....	5
ART. 19 STIMMRECHT.....	5
ART. 20 BESCHLUSSFASSUNG.....	5
ART. 21 AUSSERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	5
ART. 22 ANTRÄGE.....	5
B) JAHRESVERSAMMLUNG	5
ART. 23 EINBERUFUNG.....	5
ART. 24 KOMPETENZEN.....	5
C) VORSTAND	6
ART. 25 ZUSAMMENSETZUNG.....	6
ART. 26 AMTSDAUER.....	6
ART. 27 KOMPETENZEN.....	6
ART. 28 EINBERUFUNG.....	6
ART. 29 BESCHLUSSFASSUNGEN	6
ART. 30 ZIRKULARWEG.....	6
ART. 31 (CO-)PRÄSIDIUM	6
D) REVISIONSSTELLE.....	7
ART. 32 REVISIONSSTELLE	7
V. REVISIONSBESTIMMUNGEN	7
ART. 33 TEILREVISION	7
ART. 34 TOTALREVISION.....	7
VI. AUFLÖSUNG.....	7
ART. 35 AUFLÖSUNG	7
ART. 36 LIQUIDATION	7
VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
ART. 37 INKRAFTTRETEN.....	7

I. Wesen

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Junge Alternative Zug besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zug.

Art. 2 Zweck

Die Junge Alternative Zug bezweckt, sich nachhaltig für eine postkapitalistische, soziale, demokratische, gerechte, ökologische, feministische und solidarische Gesellschaft einzusetzen und in dieser Hinsicht insbesondere jugendspezifische Anliegen zu vertreten.

Art. 3 Zugehörigkeit

Die Junge Alternative Zug ist die Zuger Sektion der Jungen Grünen Schweiz. Zudem ist sie die Jungpartei der Alternative – die Grünen Zug.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Beitritt

Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche ein Interesse am Vereinszweck hat und bereit ist, diesen zu fördern. Der Beitritt hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.

Art. 5 Zugehörigkeit

Mitglieder der Jungen Alternative Zug sind automatisch Mitglieder bei den Jungen Grünen Schweiz, sowie bei der Alternative – die Grünen Zug und der entsprechenden Ortssektion.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss.

Art. 7 Austritt

Der Austritt kann jederzeit per Mitteilung an den Vorstand erfolgen.

Art. 8 Ausschluss

Mitglieder können aus wichtigen Gründen, nach Anhörung, aufgrund einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes, ausgeschlossen werden. Auf Verlangen muss dies der ausgeschlossenen Person schriftlich begründet werden.

Art. 9 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft erhalten.

Art. 10 Einspruch

Bei allen Vorstandsentscheiden in Bezug auf die Mitgliedschaft bleibt die Einsprache der Mitgliederversammlung vorbehalten.

III. Mittel und Haftung

Art. 11 Einnahmen

Die Junge Alternative Zug finanziert sich durch:

- a. Mitgliederbeiträge
- b. Freiwillige Zuwendungen
 - i. Spenden
 - ii. Schenkungen
 - iii. Vermächtnisse
- c. Erträge aus eigenen Aktivitäten und Veranstaltungen

Art. 12 Höhe der Mitgliederbeiträge

Die Höhe des Mitgliederbeitrages beläuft sich mindestens auf:

- a. 30 Franken für Nichtverdienende
- b. 50 Franken für Wenigverdienende
- c. 100 Franken für Gutverdienende
- d. 1% des Jahreseinkommens als Soli-Beitrag

Art. 13 Erlassen des Mitgliederbeitrages

Auf Anfrage beim Sekretariat der Jungen Grünen Schweiz kann der Mitgliederbeitrag erlassen werden.

Art. 14 Kredit

Für die Sicherung der Liquidität darf die Junge Alternative Zug kurzfristige zinslose Darlehen bei nahestehenden Person aufnehmen.

Art. 15 Haftung

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen. Eine weitergehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 16 Organe

Die Organe der Jungen Alternative Zug sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Die Jahresversammlung
- c. Der Vorstand
- d. Die Revisionsstelle

A) Mitgliederversammlung

Art. 17 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel alle zwei Monate vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden dabei mindestens 7 Tage zuvor vom Vorstand schriftlich benachrichtigt, unter Beilage der Traktandenliste.

Art. 18 Kompetenzen

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ und bestimmt:

- a. über Teilrevisionen der Statuten
- b. Abstimmungsparolen
- c. Unterstützung von Initiativen und Referenden
- d. Beitritte zu überparteilichen Komitees
- e. Wahlvorschläge für Volkswahlen
- f. über Anträge, die vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgelegt werden
- g. allfällige Ersatzwahlen

Art. 19 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle an der Mitgliederversammlung persönlich anwesenden (Ehren-) Mitglieder und Sympathisant*innen der Jungen Alternativen Zug. Alle Anwesenden verfügen dabei über je eine Stimme.

Art. 20 Beschlussfassung

Bei Beschlüssen und Wahlen, mit Ausnahme von Art. 33, 34 und 35, entscheidet im ersten Durchgang das absolute und im Folgenden das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit wird der Durchgang wiederholt. Auf Antrag eines Mitglieds können Beschlüsse oder Wahlen geheim durchgeführt werden.

Art. 21 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird auf Verlangen von mindestens fünf Mitglieder einberufen. Die Versammlung hat nach spätestens 14 Tagen zu erfolgen.

Art. 22 Anträge

Anträge von Mitgliedern betreffend Statuten müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Weitere Anträge können spontan erfolgen.

B) Jahresversammlung

Art. 23 Einberufung

Die Jahresversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden dabei mindestens 14 Tage zuvor vom Vorstand schriftlich benachrichtigt, unter Beilage der Traktandenliste.

Art. 24 Kompetenzen

An der Jahresversammlung werden

- a. die politischen Jahresschwerpunkte festgelegt
- b. die Jahresrechnung präsentiert und genehmigt
- c. der Revisionsbericht verlesen und genehmigt
- d. das Budget verabschiedet
- e. (wieder-)gewählt:
 - i. der Vorstand
 - ii. Kassier*in
 - iii. das (Co-)Präsidium
 - iv. die Revisionsstelle

C) Vorstand

Art. 25 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem (Co-)Präsidium, dem*der Kassier*in, sowie eins bis fünf gewählte Vorstandsmitglieder. Er konstituiert sich mit Ausnahme des (Co-)Präsidiums und der*dem Kassier*in selbst.

Art. 26 Amtsdauer

Der Vorstand wird für ein Jahr gewählt und ist wiederwählbar. Bei Ausscheiden ist eine Ersatzwahl auf die nächste Mitgliederversammlung anzusetzen.

Art. 27 Kompetenzen

Der Vorstand behandelt laufende Geschäfte und vertritt die Partei nach aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Er ist insbesondere verantwortlich für:

- a. Die Organisation und Durchführung der Mitgliederversammlungen und der Jahresversammlung
- b. die Umsetzung der Beschlüsse der Versammlungen
- c. Die Verwaltung des Vereinsvermögens, sowie deren Rechnungsführung
- d. Das Fortbestehen der Partei

Art. 28 Einberufung

Die Vorstandssitzungen werden in der Regel vom (Co-)Präsidium einmal monatlich einberufen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder zusammen können die Einberufung einer Sitzung innert 20 Tagen verlangen.

Art. 29 Beschlussfassungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Vorstandes und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind gewählte Vorstandsmitglieder mit je einer Stimme. Vorstandsentscheide werden mit einfachem Mehr beschlossen. Bei Stimmgleichheit wird der Durchgang wiederholt.

Art. 30 Zirkularweg

Beschlüsse können auf dem (elektronischen) Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht mindestens ein Vorstandsmitglied eine Sitzung verlangt. Ein Zirkularbeschluss gilt als zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder daran teilnehmen.

Art. 31 (Co-)Präsidium

Das (Co-)Präsidium führt in der Regel den Vorsitz der Jahresversammlung, der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes. Seine Tätigkeit besteht insbesondere darin, Kontakte zu allen Regionen des Kantons Zug, sowie zu Gruppierungen mit gleichen oder ähnlichen Zielen zu unterhalten und den Verein gegen aussen zu repräsentieren.

D) Revisionsstelle

Art. 32 Revisionsstelle

Die Jahresversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche die Buchführung kontrolliert und einen Revisionsbericht verfasst.

V. Revisionsbestimmungen

Art. 33 Teilrevision

Einzelne Artikel der Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Art. 34 Totalrevision

Die Totalrevision der Statuten kann in die Wege geleitet werden, wenn der Vorstand oder mindestens fünf Mitglieder das Begehren stellen. Das Begehren wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Für die Annahme total revidierter Statuten bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Jahresversammlung.

VI. Auflösung

Art. 35 Auflösung

Der Verein kann durch eine Zweidrittelmehrheit an einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Art. 36 Liquidation

Das Vereinsvermögen fließt einer von der Mitgliederversammlung bestimmten Organisation zu, die ähnliche Ziele verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 37 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Jahresversammlung am 31. Januar 2020 verabschiedet und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen jene vom 5. November 2009.